

und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.“

In diesem ersten Kapitel des Besonderen Teils sind die Grundsätze des Gesetzes zum Schutze des Friedens, das wegen seiner internationalen Bedeutung aufrechterhalten werden soll, aufgenommen worden. Im § 90 wird die Strafbestimmung wiederholt, die bereits im Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Oktober 1966 enthalten ist.

Ausgehend vom Gesetz zum Schutze des Friedens charakterisiert der Entwurf den Aggressionskrieg, andere Aggressionshandlungen oder in Zusammenhang mit einer Aggression begangene Verbrechen mit als schwerste Straftaten. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wird dadurch unterstrichen, daß die Sowjetunion am 22. September 1967 in der UNO vorgeschlagen hat, eine exakte, allgemein verbindliche Definition der Aggression auszuarbeiten. Die UNO-Vollversammlung hat die Debatte darüber beendet, und der Rechtsausschuß ist beauftragt worden, einen Entschließungsentwurf für die Vollversammlung auszuarbeiten.

Den anerkannten Normen des Völkerrechts entspricht auch der Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen, wie er in § 84 enthalten ist; ihnen entspricht auch § 1 Abs. 6 des Einführungsgesetzes, wonach in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage diese genannten Verbrechen, sofern sie vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen sind.

Auch hiermit befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Eine Arbeitsgruppe des Sozial- und Rechtsausschusses der UNO-Vollversammlung hat in Genf den Entwurf einer Konvention zur Aufhebung der Verjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgearbeitet, der der UNO-Vollversammlung vorgelegt wird.

Im Zusammenhang mit der strikten Beachtung der anerkannten Normen des Völkerrechts steht auch die klare Festlegung des territorialen und persönlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik, die im besonderen alle Anmaßungen westdeutscher Alleinvertretung auf dem Gebiet des Strafrechts zurückweist.

#### **Zu weiteren wichtigen Komplexen des Strafrechts**

Neben diesem grundsätzlich Neuen möchte ich noch auf einige weitere Komplexe eingehen. Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in § 23 zusammengefaßt. Hiervon soll hervorgehoben werden: Die zeitige Freiheitsstrafe kann für die Dauer von sechs Monaten bis zu 15 Jahren ausgesprochen werden. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand wurde die Trennung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe beseitigt. Es gibt auch grundsätzlich keine kurze Frei-